

# Wichtelpark Ordnung

Stand: Februar 2024

## I. Aufnahme

1. In den Wichtelpark können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (frühestens vier Wochen vorher) bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Anzahl an Plätzen laut Betriebserlaubnis (45).  
Es besteht kein rechtlicher Anspruch für die Aufnahme eines Kindes.  
Aufgenommen werden auch Kinder von Nichtmitgliedern des Vereins.
3. Die Aufnahme erfolgt ausnahmslos über den Träger.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Wichtelpark ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.  
Die Untersuchung darf nicht länger als drei Monate vor der Aufnahme in den Wichtelpark zurückliegen.
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach der Unterzeichnung der Aufnahmeformulare und der Erklärung (Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung).
6. Es werden nur Kinder mit Wohnsitz in Stuttgart aufgenommen/betreut (nur für Kinder mit Wohnsitz in Stuttgart erhält der Wichtelpark eine umfassende Förderung). Über die Adresse der Stuttgarter Wohnung wird seitens des Wichtelparks jede Korrespondenz abgewickelt und alle Bescheinigungen des Wichtelparks werden an diese Adresse gerichtet.
7. Zieht ein im Wichtelpark betreutes Kind an einen Wohnort außerhalb des Stadtgebiets und wird somit zu einem „auswärtigen Kind“, ist das Kind aus dem Wichtelpark abzumelden. Erfolgt keine Abmeldung kann der Wichtelpark das Vertragsverhältnis kündigen.
8. Die Eltern sind verpflichtet nach Anfrage des Wichtelparks Ihren Wohnsitz geeignet nachzuweisen.

## II. Antragsverfahren/Aufnahmekriterien

1. Der Aufnahmeantrag ist an den Wichtelpark e.V., Zettachring 7, 70567 Stuttgart, zu richten.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt entweder am Anfang oder zur Mitte eines Monats.

Die Wichtelpark-Leitung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand des Trägervereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eigenverantwortlich, welche Kinder aufgenommen werden.

Haben sich mehr Eltern um die Aufnahme ihres Kindes in den Wichtelpark bemüht als Plätze belegt werden können, wird die soziale und pädagogische Dringlichkeit des Einzelfalls sorgfältig geprüft.

2. Im Rahmen einer notwendigen Ermessensentscheidung haben die Eltern alle Tatsachen anzugeben, die zur Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich sind.  
Bevorzugt aufgenommen werden
  - Kinder Alleinerziehender,

- Kinder von Eltern, die sich noch in Ausbildung befinden,
- Kinder aus Familien, bei denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Kinder von Eltern, die nach Beendigung der Familienphase wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen,
- Kinder, deren Aufenthalt in einer Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen geboten ist.

### III. Warteliste

Die Wichtelpark-Leitung erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Warteliste für Kinder, die nach sorgfältiger Abwägung nicht sofort berücksichtigt werden können.

### IV. Impfschutz

#### Masern

1. Der Wichtelpark ist nach §20 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, den Masernimpfschutz ihres Kindes bei Aufnahme zu kontrollieren.
2. Durch Vorlage des Impfpasses oder des Vorsorgeheftes des Kindes sowie ggf. durch eine ärztliche Bescheinigung weisen Sie nach, dass Ihr Kind über den erforderlichen Impfschutz verfügt.
3. Liegt zum Zeitpunkt der Aufnahme kein solcher Impfnachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass das Kind aufgrund einer durchgemachten Maserninfektion immun ist oder aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist eine Betreuung des Kindes im Wichtelpark von Gesetzes wegen nicht erlaubt und wird abgelehnt.
4. Ist das Kind bei der Aufnahme jünger als 1 Jahr, verpflichten sich die Eltern, der Kita-Leitung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats nachzuweisen, dass eine Masernschutzimpfung stattgefunden hat. Die Eltern verpflichten sich weiter-spätestens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres nachzuweisen, dass auch die zweite Impfung erfolgte. Verstreichen die genannten Fristen ohne das ein Nachweis erbracht wird, ist eine Betreuung des Kindes im Wichtelpark ab Fristdatum (1. bzw. 2. Geburtstag) von Gesetzes wegen nicht erlaubt und wird abgelehnt.
5. Fälle gemäß Punkte 3 oder 4 sind nach §20 Infektionsschutzgesetz an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Meldung beinhaltet personenbezogene Daten.
6. Wird die Voraussetzung für eine Betreuung des Kindes in Form einer nachgewiesenen Masernschutzimpfung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eintrittsdatum des Betreuungsverbots erfüllt, hat der Wichtelpark das Recht, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

### V. Impfpfempfehlung

1. Zur Vorsorge gegen Infektionskrankheiten und zum Schutz von betreuten Kindern im Wichtelpark sowie dessen Mitarbeitern empfehlen wir Ihnen, Ihr Kind gegen weitere Krankheiten impfen zu lassen.
2. Nutzen Sie bitte Angebote zur Impfberatung durch Ihren Kinderarzt oder das Gesundheitsamt und informieren sich über die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ([https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfpfempfehlungen\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfpfempfehlungen_node.html))

## VI. Ärztliche Untersuchung

1. Ein Kind darf den Wichtelpark dann besuchen, wenn der Wichtelpark-Leitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch die ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. In ihr ist auch auf die gesundheitlichen Besonderheiten des Kindes, zum Beispiel auf Allergien, hinzuweisen.
2. In dringenden Notfällen während der Betreuungszeit im Wichtelpark wird der nächste Kinder- oder Notarzt benachrichtigt.

## VII. Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrrh, Erbrechen, Durchfall, anfallsweisem Husten und Fieber werden die Kinder nicht im Wichtelpark betreut. Das Gleiche gilt auch beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder ähnlichem.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes müssen der Leitung des Wichtelparks bzw. der Betreuerin der jeweiligen Gruppe unverzüglich gemeldet werden.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist bei ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen.

3. Es gilt das Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung (vor allem § 34). Ein Merkblatt dazu wird mit der Anmeldung des Kindes an die Eltern ausgehändigt.

Bitte beachten Sie, dass Nichtbeachten rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (z.B. Ordnungswidrigkeit).

## VIII. Eingewöhnung

1. Die Eingewöhnung des Kindes beginnt mit dem Aufnahmedatum.
2. In den ersten zwei bis sechs Wochen wird die Besuchszeit im Wichtelpark durch das pädagogische Personal bestimmt und langsam gesteigert, so dass sich das Kind gut an die neue Situation gewöhnen kann.
3. Während der Eingewöhnungsphase besteht kein Anspruch auf Betreuung in den normalen Betreuungszeiten.
4. Das Wohl des Kindes steht während der Eingewöhnung an erster Stelle und bildet die Grundlage für eine gelungen und verlässliche Bindung für die zukünftige Betreuung,

## XIV. Besuch des Wichtelparks, Öffnungszeiten und Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Kindergruppe soll der Wichtelpark regelmäßig besucht werden.
2. Bei Abwesenheit eines Kindes muss bis 10 Uhr morgens im Wichtelpark Bescheid gegeben werden.

Kinder sollten für Urlaubszeiten möglichst frühzeitig (schriftlich) abgemeldet werden.

3. Der Wichtelpark ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, des pädagogischen Tages, eines Betriebsausfluges und der Zeit vom 24. bis zum 31. Dezember geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind in der Regel von: 7.45 Uhr bis 17.30 Uhr. In begründeten Fällen (z.B. Personalmangel), können die Öffnungszeiten durch Entschluss des Vorstandes verkürzt werden. Die Eltern werden in diesem Falle zeitnah informiert.

4. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Öffnungszeit im Wichtelpark eintreffen.
5. Die Kinder sind pünktlich im Wichtelpark abzuholen.
6. Der Verein behält sich vor, den Wichtelpark zeitweise für einige Tage zu schließen, wenn Renovierungsarbeiten nötig sein sollten. Der Zeitraum der Schließung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
7. Der Wichtelpark kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen anderer zwingender Gründe geschlossen werden.
8. Für Vorschulkinder, die den Wichtelpark aufgrund des Schuleintritts verlassen, ist spätestens der Tag der Verabschiedung der Vorschulkinder der letzte Betreuungstag. Den Termin gibt die Leitung des Wichtelparks rechtzeitig bekannt.

## X. Aufsicht

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind während der Öffnungszeiten des Wichtelparks für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zum oder vom Wichtelpark sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Wichtelpark abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Wichtelpark-Leitung, wer das Kind/die Kinder abholen darf.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen in den Räumen des Wichtelparks und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser bestimmten Person.

## XI. Versicherung

1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert
  - auf dem Weg zum und vom Wichtelpark,
  - während des Aufenthalts im Wichtelpark,
  - während aller Veranstaltungen des Wichtelparks außerhalb seines Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Wichtelpark passieren und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Wichtelparks unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung des Kindes/der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Umständen die Eltern.

## XII. Elternbeteiligung

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Wichtelparks beteiligt.
2. Elternmitarbeit ist selbstverständlich.

Zweimal im Jahr findet an einem Samstagnachmittag ein gemeinsames Großputzen mit anschließendem gemütlichem Beisammensein statt.

Darüber hinaus beteiligen sich die Eltern/Erziehungsberechtigten mehrmals jährlich am Waschen der Handtücher und Bettwäsche des Wichtelparks.

### XIII. Ernährung und Verpflegung

1. Die Ernährungsbildung und die Essensatmosphäre bilden einen wichtigen Teil der pädagogischen Arbeit im Wichtelpark. Mehr hierzu finden Sie in der Wichtelpark-Konzeption (Bausteine) zur pädagogischen Arbeit im Wichtelpark.
2. Die Gestaltung der Verpflegung im Wichtelpark folgt dem Grundsatz der Versorgungssicherheit und orientiert sich am jeweiligen Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), Abschnitt "Gestaltung der Verpflegung".
3. Da die Verpflegung im Wichtelpark zu einem bedeutenden Anteil aus von den Eltern für ihre Kinder mitgegebenen Lebensmitteln besteht, hat die den obigen Grundsätzen genügende Elternbeteiligung und -mitwirkung eine besondere Bedeutung."

### XIV. Monatlicher Elternbeitrag

Gültig ab Januar 2024. Alle Angaben in Euro.

Beitragsart	Betreuungs- betrag pro Monat und Kind	Mitglieds- beitrag pro Jahr	Aufwand pro Jahr	Aufwand pro Monat
<b>Mitglieder</b>				
Einzelverdienst	160,-	1200,-	3.120,-	260,-
Doppelverdienst	260,-	1200,-	4.320,-	360,-
<b>Nicht-Mitglieder</b>				
Einzelverdienst	280,-		3.360,-	280,-
Doppelverdienst	380,-		4.560,-	380,-

Weitere Preise:

Geschwisterermäßigung (für jedes weitere Kind, ausgehend vom monatlichen Betreuungsbetrag)	40,- pro Monat
Essensgeld (zahlbar auch bei Urlaub und Krankheit) Für Kinder mit Jugendamt-Förderung ist Essensgeld, welches nicht durch die Förderung gedeckt ist, von den Eltern oder Sorgeberechtigten zu tragen.	75,- pro Monat
Mitgliedsbeitrag für Eltern mit Kindern über die Jugendamt-Förderung	10,- pro Monat
Passive (Förder-) Mitgliedschaft	80,- pro Jahr

Die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Leitung und Vorstand beruht auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit – darauf bauen wir. Ob der organisatorischen Erleichterung für alle Beteiligten und Vermeidung von Missverständnissen werden folgende klare Regelungen getroffen:

- Als „Doppelverdienst“ gilt, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes ein Einkommen haben.
- Familien, die den „Einzelverdiener“-Betreibungsbetrag entrichten, werden automatisch mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres nach schriftlicher Information seitens des Wichtelparks auf den Doppelverdiener-Status umgestellt, wenn die Familie dem Vorstand nicht schriftlich und plausibel darlegt, dass sie weiterhin dem Einzelverdiener-Status entspricht. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, ändert der Verein den Betrag selbständig ab.
- Unter Einkommen werden auch Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Arbeitslosengeld, etc.) oder Renten verstanden.
- Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze fallen nicht unter Einkommen im Beitragssinn; es besteht jedoch die Pflicht, jährlich eine Bescheinigung vom Arbeitgeber vorzulegen.
- Ist die Höhe des Einkommens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge nicht belegbar (z.B. im Falle von Einkünften aus selbständiger Arbeit), sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt auf Nachweis (Steuerbescheid).
- Jede Änderung, die den Beitragssatz beeinflusst, muss unaufgefordert der Leitung oder dem Vorstand gemeldet werden.
- Der Mitgliedsbeitrag zum Verein wird bei Fördermitgliedern jährlich, ansonsten monatlich erhoben.
- Die Beiträge der Fördermitgliedschaft werden per SEPA Lastschrift erhoben. Siehe Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Verein Wichtelpark e.V. und Formular SEPA-Lastschriftmandat. Beginnt oder endet die Fördermitgliedschaft nicht zum Jahresende sind die Beiträge anteilig zu zahlen.
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende (Verein und monatliche Betreuung).
- Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per SEPA Lastschrift für den laufenden Monat erhoben. Siehe Aufnahmeantrag für die Betreuung im Wichtelpark e.V. und Formular SEPA-Lastschriftmandat. Die Zahlungspflicht bleibt auch während Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Kindes bestehen.
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Wird dem Verfahren nicht zugestimmt, so sind die Beiträge per Zahlung bitte bis zum 10. eines Monats an folgende Kontoverbindung zu leisten
- Sind Eltern mit den Beitragszahlungen zwei Wochen in Verzug, kann der Wichtelpark Vorstand eine „Probezeit“ festlegen, in der die Beitragszahlungen einen Monat im Voraus zu entrichten sind.
- Wird ein zugesagter Platz in der Kindertagesstätte innerhalb von sechs Wochen vor Inanspruchnahme abgesagt, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe des vereinbarten monatlichen Elternbeitrags fällig, bis der Platz von einem anderen Kind belegt werden kann.
- Kinder in der Eingewöhnungsphase gelten als aufgenommen. Somit sind die entsprechenden Elternbeiträge zu entrichten.

## XV. Kündigung

1. Eine Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt im Normalfall drei Monate zum Monatsende, sofern kein Kind nachfolgen kann.

2. Der Wichtelpark e.V. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum,
  - das wiederholte Nichtbeachten der in der Wichtelpark Ordnung aufgeführten Elternpflichten,
  - wichtige Gründe, die den Verbleib des Kindes in der Kindergruppe unmöglich machen,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal des Wichtelparks über das Erziehungskonzept und eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung,
  - Umzug an einen Wohnort außerhalb Stuttgarts.
3. Wenn die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des monatlichen Elternbeitrags länger als vier Wochen in Verzug sind, kann der Vorstand den Platz fristlos kündigen.
  4. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
  5. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen den Ausschluss ihres Kindes/ihrer Kinder beim Wichtelpark-Vorstand innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde einzulegen.

## XVI. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Wichtelparks beteiligt.

## XVII. Verbindlichkeit

Diese Wichtelpark Ordnung wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertagesstätte Wichtelpark und den Erziehungsberechtigten begründet.

Diese Wichtelpark Ordnung gilt ab dem 1. Januar 2002 für alle Eltern und Erziehungsberechtigten von Wichtelpark-Kindern in der jeweils aktuellen Fassung.



## Aufnahmeantrag für die Betreuung im Wichtelpark e.V.\*

Name des Kindes/der Kinder \_\_\_\_\_

Vorname des Kindes/der Kinder \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_

Aufnahmewunsch Datum \_\_\_\_\_

Bitte ermitteln Sie den monatlichen Elternbeitrag je Kind selbständig. Alle Angaben in Euro.

Elternbeitrag für Einzelverdienst	160,-	+
Elternbeitrag für Doppelverdienst	260,-	+
Mitgliedschaft im Wichtelpark e.V. erwünscht	Ja, Elternbeitrag erhöht sich um monatlich 100,-. Bitte Mitgliedsantrag separat ausfüllen	+
	Nein, Elternbeitrag erhöht sich um monatlich 120,- pro Kind	+
Geschwisterermäßigung	Elternbeitrag ermäßigt sich um 40,- (ab dem zweiten Kind im Wichtelpark)	-
Essensgeld	Pauschal	+ 75,-
Der monatlicher Elternbeitrag je Kind beträgt		

Grundlage für die Aufnahme sind die in der Wichtelpark Ordnung festgelegten Kriterien, die hiermit anerkannt werden.

Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des nachfolgenden Kontos erhoben:

GLS Bank  
IBAN: DE61 4306 0967 7004 5191 00, BIC: GENODEM1GLS

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der  
Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

\* Nicht auszufüllen bei Kindern, die über einen Jugendhilfeantrag aufgenommen werden wollen.

## Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Verein Wichtelpark e.V.

Mitglied

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Bedarf an Plätzen im Wichtelpark

Anzahl der Kinder \_\_\_\_\_

Art der Mitgliedschaft

- normale Mitgliedschaft (1200,- pro Jahr, monatlich erhoben)
- Mitgliedschaft bei Jugendamt Förderung (120,- pro Jahr, monatl. erhoben)
- Fördermitgliedschaft (80,- pro Jahr, jährlich erhoben)

Mir ist bekannt, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Wichtelpark e.V. stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

Mir ist ferner bekannt, dass die Mitgliedschaft im Wichtelpark e.V. mit allen damit verbundenen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten nur nach Einzahlung des Beitrages (auch monatlicher Anteil) wirksam wird. Die Satzung in der jeweils aktuellen Form kann angefordert oder im Wichtelpark eingesehen werden.

Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat zugunsten des nachfolgenden Kontos erhoben:

GLS Bank

IBAN: DE61 4306 0967 7004 5191 00, BIC: GENODEM1GLS

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Wichtelpark e.V.  
Zettachring 7  
70567 Stuttgart

## SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den Verein Wichtelpark e.V., den von mir zu entrichtenden *monatlichen Mitglieds- und Betreuungsbeitrag sowie das Essensgeld* in der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu Lasten meines nachfolgend genannten Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Wichtelpark e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass Kosten der Nichteinlösung von Lastschriften zu meinen Lasten gehen.

Name, Vorname des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Name, Vorname der Kinder \_\_\_\_\_

Gläubiger-Identifikationsnummer DE77ZZZ00000315579

Mandatsreferenz entspricht Vor-und Nachname des Kontoinhabers

### Hinweise

1. Die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist freiwillig.
2. Mit ist bekannt, dass meine Bank durch Überweisungsträger/Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund informiert wird.
3. Zur Durchführung des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
4. Dieses SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Es gilt bis zum Widerruf oder Vereinsaustritt.
5. Bitte reichen Sie das SEPA-Lastschriftmandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Sollte sich Ihr Konto ändern, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.
6. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Kreditinstitut nicht verpflichtet, dem Lastschriftauftrag zu entsprechen. Mir ist bekannt, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Wichtelpark e.V. stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert werden.
7. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kontoinhabers \_\_\_\_\_

## Aufnahmebogen

### Angaben über das Kind

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Konfession \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Aufnahmedatum \_\_\_\_\_ Abgangsdatum \_\_\_\_\_

Hausarzt des Kindes \_\_\_\_\_

Hausarzt Anschrift \_\_\_\_\_

Hausarzt Telefon \_\_\_\_\_

Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist \_\_\_\_\_

### Angaben über die Erziehungsberechtigten

#### Vater

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Arbeitsstätte \_\_\_\_\_

Konfession \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

#### Mutter

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Arbeitsstätte \_\_\_\_\_

Konfession \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Vater 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Mutter 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ 1. \_\_\_\_\_

Sonst. Angaben (ledig, getrennt lebend, geschieden) \_\_\_\_\_

Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Überstandene Krankheiten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Masern     Tuberkulose     Mumps     Gelbsucht  
 Diphtherie     Windpocken     Paratyphus     Scharlach  
 Röteln     Typhus     Keuchhusten     Übertragbare Kinderlähmung

Übertragbare Hautkrankheiten \_\_\_\_\_

Impfungen

Tetanus 1. am \_\_\_\_\_ 2. am \_\_\_\_\_ 3. am \_\_\_\_\_

Diphtherie \_\_\_\_\_

Sonstige Impfungen \_\_\_\_\_

Abholung

Hiermit genehmige ich, dass nachfolgend aufgeführte Personen mein Kind vom Wichtelpark abholen dürfen.

1. Person \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

3. Person \_\_\_\_\_

4. Person \_\_\_\_\_

5. Person \_\_\_\_\_

6. Person \_\_\_\_\_

7. Person \_\_\_\_\_

### Sonstiges

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummer an andere Eltern im Wichtelpark weitergegeben wird.

ja       nein

Ich bin damit einverstanden, dass von meinem Kind Fotos im Wichtelpark gemacht werden dürfen. Diese Fotos dürfen auch ausgehängt oder in digitaler Form an andere Eltern weitergegeben werden. Eine Veröffentlichung findet nicht ohne zusätzliche Genehmigung statt.

ja       nein

Ich bin mit der Teilnahme meines Kindes an der zahnärztlichen Untersuchung, die im Wichtelpark durch eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt des Gesundheitsamtes durchgeführt wird, einverstanden. Über das Ergebnis der Untersuchung werde ich informiert. Die Untersuchungsbefunde werden elektronisch erfasst und für statistische Zwecke anonym ausgewertet.

ja       nein

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an sämtlichen Unternehmungen (Spaziergänge, Ausflüge, etc.), an denen die Aufsichtspflicht gewährleistet ist, teilnehmen darf, sofern ich es nicht vorher schriftlich widerrufe.

ja       nein

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten

Angaben über das Kind

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Nr.	Name des Medikaments	Uhrzeit	Dosierung
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Bemerkungen/Dauer der Einnahme:

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Stempel des Arztes \_\_\_\_\_

Ermächtigung der Erziehungsberechtigten

Hiermit ermächtige ich den folgenden erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen

1. Person \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

3. Person \_\_\_\_\_

4. Person \_\_\_\_\_

des Wichtelparks meinem Kind die oben angegebenen Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

## Bescheinigung

### über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

#### Das Kind

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Wurde am \_\_\_\_\_

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung  
ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der gesetzlichen  
Vorsorgeuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken.**
- medizinische Bedenken.**
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigte) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes \_\_\_\_\_